

Allgemeine Schutzmaßnahmen		erfüllt		entfällt
		ja	nein	
7.	Zugangsbeschränkung (In den Arbeitsbereichen, in denen gezielt mit Biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 1 und 2 umgegangen wird, dürfen ausschließlich Personen arbeiten, die nachweislich über die objektspezifischen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen worden sind und die ausdrückliche Erlaubnis des Verantwortlichen zum Beginn der Arbeiten besitzen.)			
8.	Betriebsanweisung gemäß § 12 BiostoffV			
9.	Regelmäßige Unterweisung gemäß § 12 BiostoffV			
10.	Hygieneplan			
11.	Arbeitsanweisungen			
12.	Arbeitsmedizinische Vorsorge –Angebot-			
13.	Arbeitsmedizinische Vorsorge – Pflicht-			
14.	Persönliche Schutzausrüstung (Kittel, Schutzbrille, Handschuhe)			
15.	Behältnisse, in denen Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen gesammelt werden, sind zu kennzeichnen und dem Reinigungspersonal zu benennen.			
16.	Koordinierung von Handwerkern und Reinigungspersonal durch fachkundiges Personal, ab Schutzstufe 2: Vor Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten an kontaminierten Geräten oder Einrichtungen wird die Dekontamination durch das Laborpersonal vorgenommen und eine schriftliche Freigabe für das Gerät/Einrichtung erteilt.			

Technische Schutzmaßnahmen		erfüllt		entfällt
		ja	nein	
17.	Gefährdungskennzeichnungen an Türen (ab S 2 Biohazard)			
18.	Sicherheitswerkbänke entsprechend der Einstufung			
19.	Jährliche Wartung der Sicherheitswerkbänke für Arbeiten mit GVO			
20.	Gelistete Reinigungs- und Desinfektionsmittel vorhanden			
21.	Regelmäßige Sterilisationsprüfung der Autoklaven			
22.	Jährliche Wartung und Prüfung der Druckbehälter			
23.	Regelmäßige Prüfung der Zentrifugen			

Die oben aufgeführten Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung der Personen sind vom Fachverantwortlichen dahingehend zu bewerten, ob sie ausreichend oder nicht ausreichend sind. Sollten sie nicht ausreichend sein, so sind geeignete Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog festzuhalten.

Maßnahme	Zeitpunkt	Verantwortlich

A) Schutzmaßnahmen im Labor:

Bewertet werden die unter Schutzstufe ____ empfohlenen (e) oder verbindlichen (v) Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung der Personen.

Maßnahmen	Schutzstufe		ausreichend		entfällt
	1	2	ja	nein	
1 technisch 2 organisatorisch 3 personenbezogen					
1 Arbeiten mit lebensfähigen Organismen müssen in einem System durchgeführt werden, das den Prozeß physisch von der Umwelt trennt	e	e			
1 Der Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen, einschließlich aller Tiere, muß entweder in einer Sicherheitswerkbank (Klasse 1-2, DIN 12950) oder in einem Isolierraum oder einem anderen geeigneten Raum erfolgen.	-	v			
1 Oberflächen in Werkbänken wasserundurchlässig	-	v			
1 Vermeidung/Reduktion von Aerosolen, Stäuben und Nebel	v	v			
1 Die Oberflächen im Arbeitsbereich, inkl. Wände, Decken, Fußböden und Arbeitsmittel, müssen folgende Eigenschaften besitzen:					
1 leicht zu reinigen	e	v			
1 widerstandsfähig gegen Säuren, Laugen, Lösungs- und Desinfektionsmittel	e	e			
1 Der Raum muß mit einem Beobachtungsfenster oder einer vergleichbaren Vorrichtung versehen sein, damit die im Raum anwesenden Personen bzw. Tiere beobachtet werden können	-	e			
1 Spezielle Gefäße für den inner- und außerbetrieblichen Transport	e	v			
1 Waschgelegenheit sind zur Verfügung zu stellen	v	v			
1 Wirksame Vektorkontrolle, z.B. Nagetiere und Insekten	-	e			
1 Sammeln der Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen in geeigneten Behältnissen	v	v			
1 Inaktivieren von Abfällen (Sterilisation, Autoklavieren)	-	v			
2 Hygieneplan	e	v			
2 Nahrungsmittel dürfen nicht im Arbeitsbereich aufbewahrt oder eingenommen werden; das Rauchverbot ist einzuhalten	v	v			
2 Festlegung spezifischer Desinfektionsverfahren mit erprobten Mitteln	-	v			
2 Regelmäßige Reinigung des Arbeitsbereiches (inclusive der Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Hilfsmittel) mit geeigneten Methoden	v	v			
2 Jährliche und fachkundige Wartung der Sicherheitswerkbänke	e	v			
2 Warnzeichen "Biogefährdung" gut sichtbar anbringen	-	v			
2 Fenster und Türen während der Arbeit geschlossen halten	e	v			
2 Zugangsbeschränkungen auf befugtes und qualifiziertes Personal	e	v			
2 Schriftliche Benennung des befugten Personals	e	v			
2 Das Verfahren der Tierkörperbeseitigung muß geregelt sein	v	v			
2 Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit von Straßenkleidung und Arbeitskleidung bzw. Persönlicher Schutzausrüstung	v	v			
2 Vom Arbeitsbereich getrennte Umkleidemöglichkeit	v	v			
2 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung regelmäßig wechseln und reinigen	v	v			
2 Angebot der arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	e	e			
3 Vor Eintritt in die Pausen und nach Beendigung der Tätigkeit sind die Hände zu waschen	v	v			
3 Beim Umgang mit humanpathogenen biologischen Arbeitsstoffen sollten die Mitarbeiter über einen geeigneten Immunschutz verfügen; ist der Impfschutz empfehlenswert, ist der Vorgesetzte verpflichtet, seine Mitarbeiter auf die Impfmöglichkeit hinzuweisen	-	e			
3 Schutzhandschuhe beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen	e	e			